



Bezirksregierung Arnberg

G 48/24

Antrag der Firma Walter Hillebrand GmbH & Co. KG Galvanotechnik, Westerhaar 56-58., 58739 Wickede auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik)

Bezirksregierung Arnberg
Az.: 900-0036448-0001/IBG-0004

Lippstadt, 07.03.2025

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Walter Hillebrand GmbH & Co. KG Galvanotechnik hat mit Datum vom 04.12.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Galvanik) auf Ihrem Grundstück in 58739 Wickede (Ruhr), Westerhaar 56-58, Gemarkung Wickede, Flur 1, Flurstück 318, 433, 470, 484, 485, 498, 499, 513 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Galvanoanlage 4 als Ersatz für die bestehende Anlage 2,
- Umstrukturierung der Anlage 19,
- Stoffstromtrennung der Abwasserströme in Werk 1,
- Stillsetzung und Demontage der Anlage 2,
- Anpassung der Wirkbadvolumina und
- Anpassung der Emissionsgrenzwerte div. Emissionsquellen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage

zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen nicht stattfindet,
- durch das Vorhaben kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten ist,
- die Abluftemissionen deutlich unter den Konzentrationsgrenzwerten liegen sowie eine freiwillige Verschärfung der Grenzwerte für Staub und gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
- Insgesamt verringert sich das Wirkbadvolumen und es tritt insgesamt eine Verbesserung ein,
- das Vorhaben auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht, sowie
- durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereiches gem. § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung es ist aber aufgrund der gehandhabten Stoffe und deren Mengen nicht störfallrelevant. Zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Muth